-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.10.2002

3. Instanz

Datum	21.10.2003

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Oktober 2002 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass auch die Klage gegen die Bescheide vom 19. Februar 2002 abgewiesen wird. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r den Zeitraum 24. Januar 2000 bis 7. Mai 2000 sowie ab 16. Dezember 2000.

Der KlÃ¤ger ist im Jahre 1952 geboren; beitragspflichtig beschÃ¤ftigt war er vom 1. September 1966 bis 30. Juni 1995, zuletzt als Leiter "Arbeit" bei der Gummiwerke E ; in der Zeit von Januar bis Juni 1995 bezog er ein Bruttomonatsentgelt von gleichbleibend DM 4.750,-. Im Anschluss erhielt er Alg nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.100,- in HÃ¶he von DM 423,- wÃ¶chentlich (Leistungsgruppe A/1, Bescheid vom 19. Juli 1995). Der Bezug des Alg endete am 5. Oktober 1996 (Bemessungsentgelt zuletzt DM 1.190,-, LeistungshÃ¶he DM 445,30).

Vom 7. Oktober 1996 bis zum 6. Oktober 1997 nahm der KlÃ¤ger an einer beruflichen BildungsmaÃnahme (Krankenhausmanagement und Controlling) teil und erhielt Unterhaltsgeld (Uhg) nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.190,- in HÃ¶he von DM 437,40 (Leistungsgruppe A/1). Im Anschluss war er vom 7. Oktober 1997 bis zum 23. Januar 2000 bei einem Dachdeckerbetrieb als Kalkulator beschÃ¤ftigt; in der Zeit von Januar bis Dezember 1999 verdiente er gleichbleibend monatlich brutto DM 4000,-. Mit Bescheid vom 26. Januar 2000, in Gestalt des ÃnderungsbescheidesÃ vom 19. Februar 2002 (insoweit auch unter BerÃ¼cksichtigung der ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts um 10 % wegen nachtrÃ¤glicher pauschaler BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen), bewilligte ihm die Beklagte ab 24. Januar 2000 Alg, zunÃ¤chst in HÃ¶he von DM 404,95 wÃ¶chentlich nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.020,- (Leistungsgruppe A/1). Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er die Berechnung seines Alg ohne BerÃ¼cksichtigung seines letzten ArbeitsverhÃltnisses begehrte, da dieses kÃ¼rzer als drei Jahre gedauert habe, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2000 zurÃ¼ck; der KlÃ¤ger habe im Drei-Jahres-Zeitraum vom 24. Januar 1997 bis zum 23. Januar 2000 weder Alg noch Arbeitslosenhilfe (Alhi) bezogen, so dass Â§ 133 Abs 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) keine Anwendung finde. Die HÃ¶he des Alg bis 23. Januar 2001 ergibt sich aus drei wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheiden vom 19. Februar 2002; die LeistungshÃ¶he ab 24. Januar 2001 regelt der wÃ¤hrend des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) ergangene Bescheid vom 16. Februar 2001; sÃ¤mtliche Bescheide berechnen das Bemessungsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der BeschÃ¤ftigung bis zum 23. Januar 2000. Am 3. September 2001 hat der KlÃ¤ger eine neue Arbeit angetreten.

Die Klage wies das SG mit Urteil vom 19. Juni 2001 ab; der Bezug von Uhg werde bei der Sonderregelung des Â§ 133 Abs 1 SGB III nicht berÃ¼cksichtigt. Die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Oktober 2002 zurÃ¼ckgewiesen. Der Wortlaut der Regelung des Â§ 133 Abs 1 SGB III sei eindeutig und erlaube lediglich die BerÃ¼cksichtigung des Bemessungsentgelts, das dem Alg oder der Alhi wÃ¤hrend der letzten drei Jahre vor der Entstehung des neuen Anspruchs zu Grunde gelegen habe, nicht aber des Bemessungsentgelts des Uhg, das der Arbeitslose innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums bezogen habe. Die unterschiedliche Behandlung dieser Leistungen verstoÃe jedenfalls dann nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn â wie hier â Uhg nach Â§ 44 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) gezahlt worden sei. Denn der Bezug von Uhg nach dieser Vorschrift habe â im Gegensatz zum Bezug von Alg oder Alhi â einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung gleichgestanden und sei damit anwartschaftsbegrÃ¼ndend gewesen. Dies habe sich im Ãbrigen auch tatsÃ¤chlich auf den Alg-Anspruch des KlÃ¤gers ausgewirkt, da ihm Alg fÃ¼r 660 Kalendertage bewilligt worden sei; sonst hÃ¤tte ihm die Leistung nur fÃ¼r 542 Tage zugestanden: Allein aus der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung wÃ¤re ein Alg-Anspruch von lediglich 360 Tagen erwachsen; hinzu wÃ¤re ein Restanspruch von 182 Kalendertagen aus seinem frÃ¼heren Alg-Anspruch gekommen.

Mit seiner â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine

Verletzung des Â§ 133 Abs 1 SGB III. Ihm stehe Alg zu unter BerÃ¼cksichtigung des Bemessungsentgelts, das dem Uhg vor Aufnahme der BeschÃ¤ftigung am 7. Oktober 1997 zu Grunde gelegen habe, also auch dem bis zu diesem Zeitpunkt gewÃ¤hrten Alg. Dies entspreche dem Sinn und Zweck der Vorschrift des Â§ 133 Abs 1 SGB III, wonach Arbeitslose vor Nachteilen bei einem erneuten BeschÃ¤ftigungsverlust zu schÃ¼tzen seien, wenn diese eine frÃ¼here Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung beendet hÃ¤tten, in der sie ein geringeres Arbeitsentgelt erzielten, als es der Bemessung des frÃ¼heren Alg zu Grunde gelegen habe. Der Gesetzgeber wolle Hemmnisse beseitigen, die einer RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen kÃ¶nnten. Die Rahmenfrist laufe im Falle des KlÃ¤gers vom 24. Januar 1996 bis zum 23. Januar 2000, da der Zeitraum des Bezuges von Uhg nicht mitzuzÃ¤hlen sei (Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB III). Selbst wenn Â§ 124 SGB III nicht anwendbar sei, liege eine Ungleichbehandlung von Alg- und Alhi-Beziehern gegenÃ¼ber den Beziehern von Uhg vor. Alle drei Leistungen seien Entgeltersatzleistungen nach dem Achten Abschnitt des SGB III.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
1. das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Oktober 2002 und das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 19. Juni 2001 aufzuheben sowie die angefochtenen Bescheide abzuÃ¤ndern,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm von 24. Januar 2000 bis 7. Mai 2000 und ab dem 16. Dezember 2000 Arbeitslosengeld nach einem anfÃ¤nglichen Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 1.310,00 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem SGB III sei nicht zu entnehmen, dass das Alg bzw die Alhi zusammen mit dem Uhg eine Anspruchseinheit bildeten. Der Gesetzgeber habe die Bestandsschutzregeln des Â§ 133 Abs 1 SGB III ganz bewusst auf zuvor bezogenes Alg bzw zuvor bezogene Alhi beschrÃ¤nkt. Eventuellen verfassungsrechtlichen Bedenken seien durch den doch relativ langen Zeitrahmen von drei Jahren, in dem ein Bezug von Alg bzw Alhi vorliegen mÃ¼sse, Rechnung getragen.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unter der aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen MaÃgabe zurÃ¼ckzuweisen.

Streitig ist die HÃ¶he seines Anspruchs auf Alg fÃ¼r den Zeitraum 24. Januar 2000 bis 7. Mai 2000 sowie ab 16. Dezember 2000 bis 2. September 2001; ab 3. September 2001 befand sich der KlÃ¤ger wieder in Arbeit. FÃ¼r die maÃgeblichen ZeitrÃ¤ume ist die LeistungshÃ¶he bis 23. Januar 2001 letztmalig in den nach Â§Â§

96 Abs 1, 153 Abs 1 SGG zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Bescheiden vom 19. Februar 2002 geregelt worden; die LeistungshÃ¶he ab 24. Januar 2001 regelt der noch wÃ¤hrend des Klageverfahrens vor dem SG ergangene Bescheid vom 16. Februar 2001 (Â§ 96 Abs 1 SGG). Der Bescheid vom 4. September 2001 regelt lediglich eine Abzweigung ab 1. September 2001; diese ficht der KlÃ¤ger nicht an, wie er dem Bundessozialgericht gegenÃ¼ber klargestellt hat. Die aus dem Gesamtinhalt des LSG-Urteils zu entnehmende Abweisung der Klage gegen die wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheide vom 19. Februar 2001 war im Entscheidungssatz klarzustellen.

Die hiernach die LeistungshÃ¶he in den streitigen ZeitrÃ¤umen regelnden Bescheide sind, wie vom SG und LSG zu Recht erkannt, rechtmÃ¤Ãig.

Die Vorinstanzen haben die einschlÃ¤gige Vorschrift des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III (idF, die die Norm durch das Erste SGB III-Ãnderungsgesetz (1. SGB III-ÃndG) vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2970, erhalten hat) nicht verletzt. Entgegen der Meinung der Revision ist es jedenfalls dann nicht geboten, den Bezug von Uhg dem Bezug von Alg oder Alhi in Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III gleichzustellen, wenn die Zeit des Uhg-Bezugs vor dem Inkrafttreten des SGB III am 1. Januar 1998 lag und damit noch zur BegrÃ¼ndung einer Anwartschaftszeit dienen konnte.

Dem KlÃ¤ger stand fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume kein hÃ¶heres Alg zu als das durch die og Bescheide unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 434c Abs 1 SGB III (idF des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000, BGBl I 1971) bewilligte. Der geltend gemachte Anspruch auh hÃ¶heres Alg ist unter jedem rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen (vgl hierzu zuletzt das Urteil des Senats vom 27. Mai 2003 â B 7 AL 6/02 R â mit zahlreichen weiteren Nachweisen, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Das LSG hat hier im Einzelnen sÃ¤mtliche Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die geltend gemachte Leistung dem Grunde und der HÃ¶he nach geprÃ¼ft und zutreffender Weise bejaht.

Zu Recht ist das LSG auch davon ausgegangen, dass dem KlÃ¤ger auf Grund der Sondervorschrift des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III kein hÃ¶heres Alg zusteht. Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III lautet: "Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg oder Alhi bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Alg oder die Alhi zuletzt bemessen worden ist." Der KlÃ¤ger hat in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des neuen Anspruchs auf Alg am 24. Januar 2000 â also in dem Zeitraum vom 24. Januar 1997 bis 23. Januar 2000 â weder Alg noch Alhi bezogen.

Allerdings hat der KlÃ¤ger bis zum 6. Oktober 1997 (also innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des neuen Anspruchs auf Alg) Uhg nach einem hÃ¶heren Bemessungsentgelt (DM 1.190,-) bezogen. Auf dieses, dem Uhg zu Grunde liegende Bemessungsentgelt kann allerdings nicht in entsprechender oder verfassungskonformer Anwendung bzw Auslegung des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III zurÃ¼ckgegriffen werden, weil der Bezug von Uhg â jedenfalls fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 1998 â nicht dem Bezug von Alg oder Alhi gleichgestellt werden kann.

Denn vor dem 1. Januar 1998 bestanden im Rechtscharakter von Uhg einerseits und Alg/Alhi andererseits so wesentliche Unterschiede, dass eine entsprechende Ausdehnung der Regelung des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III auf das vor dem genannten Zeitpunkt bezogene Uhg nicht in Betracht kommt und auch nicht aus GleichheitsgrÃ¼nden (Art 3 Abs 1 GG) geboten ist. Dies hat der Senat im Einzelnen bereits zu der Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III im Wesentlichen entsprechenden Vorschrift des Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG (idF des Vierten Gesetzes zur Ãnderung des AFG vom 12. Dezember 1977, BGBl I 2557 (4. AFG-ÃndG)) entschieden (Urteil des Senats vom 22. Juli 1982 â 7 RAr 107/81 -, DBlR Nr 2793a zu Â§ 112 AFG).

Jedenfalls fÃ¼r ZeitrÃ¤ume des Uhg-Bezugs vor dem 1. Januar 1998 hat sich seitdem hinsichtlich der maÃgeblichen rechtlichen ErwÃ¤gungen des Senats keine durchgreifende Ãnderung ergeben. Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG lautete: "Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen â¦ fÃ¼r die Zeit einer BeschÃ¤ftigung, die im Rahmen einer MaÃnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den Â§Â§ 91 bis 96 gefÃ¶rdert worden ist oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Alg oder Alhi ausgeÃ¼bt hat, mindestens das Arbeitsentgelt nach dem das Alg oder die Alhi zuletzt bemessen worden ist; â¦". Wie die Materialien zum 4. AFG-ÃndG ausweisen (vgl BT-Drucks 8/1053, S 13), war auch die vom Gesetzgeber intendierte Zielrichtung des Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG mit der des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III vergleichbar (zu den Motiven des Gesetzgebers des SGB III vgl insoweit BT-Drucks 13/4991, S 178 zu Â§ 133 Abs 1). Durch beide Normen sollte generell die Bereitschaft des Arbeitslosen gefÃ¶rdert werden, auch eine niedriger vergÃ¼tete ZwischenbeschÃ¤ftigung aufzunehmen, weil er sicher sein kann, dass bei einem spÃ¤teren Leistungsbezug auf das zuvor bezogene, hÃ¶here Alg zurÃ¼ckgegriffen wird.

Eine Gleichstellung des in Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG nicht erwÃ¤hnten Uhg mit dem Alg oder der Alhi hat der Senat bereits damals abgelehnt (aaO), weil Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG als Sondervorschrift eng auszulegen, der Wortlaut der Norm eindeutig und keiner Interpretation zugÃ¤nglich sei und schlieÃlich nicht unterstellt werden kÃ¶nne, der Gesetzgeber habe die Einbeziehung der Uhg-Bezieher in die VergÃ¼nstigungen des Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG schlichtweg Ã¼bersehen. Diese Gesichtspunkte gelten sinngemÃ¤Ã auch fÃ¼r eine Auslegung des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III. MaÃgebend fÃ¼r den Senat war damals aber insbesondere, dass das Gesetz den Uhg-EmpfÃ¤nger grundsÃ¤tzlich nicht als Arbeitslosen behandeln wollte. Dies folgt aus Â§ 107 Abs 1 Nr 5 AFG (damals idF des FÃ¼nften Gesetzes zur Ãnderung des AFG (5. AFG-ÃndG) vom 23. Juli 1979, BGBl I 1189), nach dem Zeiten einer Teilnahme an einer MaÃnahme der beruflichen Bildung, die zum Bezug von Uhg fÃ¼hrt, den Zeiten einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung gleichgestellt wurden. Denn in der sozialpolitischen Zielsetzung der Leistungen Alg und Uhg bestand (jedenfalls damals) ein systematischer Unterschied (Senatsurteil vom 22. Juli 1982 â 7 RAr 107/81 -, DBlR Nr 2793a zu Â§ 112 AFG). Dieser Unterschied lag darin, dass der Uhg-Bezieher eben gerade kein Arbeitsloser sein sollte, sondern einem BeschÃ¤ftigten gleichstand. Dieser Unterschied stellt auch verfassungsrechtlich (Art 3 Abs 1 GG) den rechtfertigenden Grund fÃ¼r den Gesetzgeber dar, Alg/Alhi und Uhg im Rahmen des Â§ 112 Abs 5 Nr 2a AFG unterschiedlich zu behandeln.

Nichts anderes gilt fÃ¼r den Fall des KlÃ¤gers. Auch noch zu dem Zeitpunkt, als dieser 1996/1997 Uhg erhielt, war nach Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG (idF die die Norm des Â§ 107 durch das Zweite Gesetz zur Ãnderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991, BGBl I 2142, erhalten hat) der Uhg-Bezug den Zeiten einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gleichgestellt (sog Gleichstellungszeit) und damit von der rechtlichen Konzeption her etwas grundlegend anderes als der Bezug von Alg. Zutreffend hat daher auch das LSG ausgefÃ¼hrt, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung iS des Art 3 Abs 1 GG von Alg/Alhi und Uhg-Beziehern im Rahmen des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III jedenfalls nicht vorliegt, solange es sich um den Bezug von anwartschaftsbegrÃ¼ndendem Uhg gehandelt hat.

Diese Ãberlegung wird auch durch die tatsÃ¤chliche Gestaltung der VerhÃ¤ltnisse im vorliegenden Fall bestÃ¤tigt. Dem KlÃ¤ger wurde nach den Feststellungen des LSG auf Grund seiner Antragstellung und Arbeitslosmeldung zum 24. Januar 2000 ein Alg-Anspruch fÃ¼r 660 Kalendertage bewilligt (Bewilligungsbescheid vom 26. Januar 2000). Allein auf Grund seines Lebensalters und der BeschÃ¤ftigungszeit als Kalkulator vom 7. Oktober 1997 bis 23. Januar 2000 hÃ¤tte ihm aber ein Anspruch lediglich mit einer Anspruchsdauer von 12 Monaten (360 Kalendertage: Â§ 339 Abs 1 Satz 2 SGB III) zustehen kÃ¶nnen (vgl Â§ 127 Abs 2 SGB III); einschlieÃlich des Rest-Anspruchs aus dem frÃ¼heren Alg-Anspruch insgesamt 542 Tage. Mithin hat die Beklagte im Rahmen des Â§ 127 Abs 2 SGB III bei der Ermittlung der Anspruchsdauer zu Gunsten des KlÃ¤gers (und zu Recht, was aus Â§ 427 Abs 3 SGB III folgt) die Zeit des Uhg-Bezugs im Jahre 1996/1997 anspruchsverlÃ¤ngernd berÃ¼cksichtigt. Mit seiner Uhg-Bezugszeit im Jahre 1996/1997 hÃ¤tte der KlÃ¤ger hier â eine entsprechende Dauer der MaÃnahme unterstellt â grundsÃ¤tzlich also auch einen neuen, eigenen Anspruch auf Alg erwerben kÃ¶nnen. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zum Alg-Bezug. Deshalb kann der KlÃ¤ger nicht fordern, dass diese â einer BeschÃ¤ftigungszeit anspruchsbegrÃ¼ndend gleichgestellte â Zeit des Uhg-Bezugs ebenfalls noch im Rahmen des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼sste. Der Senat sieht deshalb auch keine Veranlassung, seine Entscheidung vom 22. Juli 1982 (aaO) in Frage zu stellen.

Nichts anderes folgt aus dem vom KlÃ¤ger vorgetragenen Umstand, dass nach Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB III (idF des AFRG, aaO) Zeiten des Uhg-Bezugs in die Rahmenfrist â innerhalb derer fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit bestimmte Zeiten in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis zurÃ¼ckzulegen sind (Â§ 123 SGB III) â nicht eingerechnet werden. Diese Regelung hat auf die HÃ¶he des Bemessungsentgelts keinen Einfluss. Aus ihr lÃ¤sst sich auch kein Argument dafÃ¼r entnehmen, dass aus GleichheitsgrÃ¼nden im Rahmen des Â§ 133 Abs 1 SGB III der Uhg-Bezug dem des Bezugs von Alg oder Alhi gleichzustellen sei; denn die Regelung des Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB III macht gerade deutlich, dass Uhg und Alg/Alhi verschiedenen Prinzipien folgen, die nicht beliebig hin und her verschoben werden kÃ¶nnen.

Ob etwas anderes fÃ¼r Zeiten des Uhg-Bezugs nach dem 1. Januar 1998 gilt, lÃ¤sst der Senat offen. Allerdings spricht fÃ¼r die vom LSG in Bezug genommene Auffassung (vgl Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 133 RdNr 4), dass mit dem

SGB III die Gleichstellungszeiten in Â§ 107 AFG gÃ¤nzlich entfallen sind. Durch den Bezug von Uhg kann also nach dem SGB III ein neuer Alg-Anspruch nicht mehr erworben werden. FÃ¼r eine gewisse Angleichung von Uhg und Alg spricht auch Â§ 116 SGB III, der das Uhg in Nr 2 gleichberechtigt und gleichrangig als Entgeltersatzleistung neben dem Alg (Â§ 116 Nr 1 SGB III) und der Alhi (Â§ 116 Nr 6 SGB III) nennt (zum Entgeltersatzcharakter des Uhg vgl zuletzt das Urteil des Senats vom 3. Juli 2002 â B 7 AL 46/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Zu berÃ¼cksichtigen kÃ¶nnte hierbei schlieÃlich auch sein, dass der Gesetzgeber durch das Erste Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4607) mit Wirkung zum 1. Januar 2003 Alg und Uhg nochmals weiter angenÃ¤hert hat, indem er in Â§ 128 Abs 1 Nr 8 SGB III nunmehr vorschreibt, dass sich der Anspruch auf Alg jeweils um einen Tag fÃ¼r jeweils zwei Tage mindert, fÃ¼r die ein Anspruch auf Uhg erfÃ¼llt worden ist. Zumindest ab diesem Zeitpunkt kÃ¶nnte eine Gleichstellung des Uhg mit dem Alg in Â§ 133 Abs 1 SGB III nahe liegen, was aber im vorliegenden Fall ebenso offen bleiben kann wie die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen aus der mÃ¶glichen (unbewussten) LÃ¼ckenhaftigkeit des Â§ 133 Abs 1 Satz 1 SGB III im Hinblick auf das Uhg zu ziehen wÃ¤ren.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 15.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024